

RS Lvwg 2021/7/26 LVwG-VG-7/002-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

26.07.2021

Norm

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §6 Abs1

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §16 Abs1

BVergG 2018 §143 Abs1

Rechtssatz

Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung kommt einem Bieter die Antragslegitimation für ein Vergabenaachprüfungsverfahren jedenfalls solange zu, solange er nicht bestandfest ausgeschieden wurde (vgl EuGH C-771/19, Nama ua; EuGH C-355/15, Caverion; EuGH C-131/16, Archus und Gama; VwGH 2009/04/0209; VwGH 2009/04/0128; VwGH 2011/04/0003). Der drohende Schaden des diesbezüglichen Bieters – auch wenn eventuell dessen eigenes Angebot auszuschneiden gewesen wäre – liegt insbesondere am frustrierten Interesse an der Neuausschreibung des Vergabeverfahrens bzw im Entfall der Möglichkeit des Erhalts des Zuschlags in diesem Folgeverfahren.

Schlagworte

Vergabe; Nachprüfung; Antragslegitimation; Bieter; Schaden; Zuschlagsentscheidung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.VG.7.002.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>